

# Füreinander da sein – In die Zukunft wirken

Mit Ihrem letzten Willen können Sie ein Stück  
Zukunft gestalten. Für Ihre Angehörigen  
und für behinderte Menschen und ihre Familien



Ein Ratgeber zum  
sinnerfüllten  
Vererben –  
Informationen  
zu Testament  
und Nachlass



**Lebenshilfe**

# Füreinander da sein – In die Zukunft wirken

Ein Ratgeber zum sinnerfüllten Vererben –  
Informationen zu Testament und Nachlass



Wir haben diesen Ratgeber mit juristischer Beratung erarbeitet. Aufgrund der Komplexität des Themengebietes empfehlen Ihnen dennoch, gegebenenfalls weiteren fachlichen Rat einzuholen. Falls es dabei um eine Zuwendung an die Lebenshilfe geht, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Bundesvereinigung Lebenshilfe



Herausgeber:  
Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.  
Raiffeisenstraße 18, 35043 Marburg  
Tel.: (0 64 21) 491-0  
Fax: (0 64 21) 491-167  
E-mail: [Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de](mailto:Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de)  
Internet: [www.lebenshilfe.de](http://www.lebenshilfe.de)

Text: Michael Albe-Nolting  
Juristische Beratung: Renate Heinz-Grimm  
Fotos: Hans-Dietrich Beyer, Anja de Bruyn (Titel),  
Peer Brocke (Seite 2), Anton Sombetzki (Seite 20)  
Gestaltung: Heinz Flick

Erschienen im April 2002  
2. durchgesehene Auflage im Juli 2002

## Liebe Leserin! Lieber Leser!

Es ist wichtig, rechtzeitig an die Regelung seines Nachlasses zu denken – für Sie selbst und für diejenigen, die Sie bedenken möchten: Sie haben die Möglichkeit, in aller Ruhe festzulegen, wer was bekommen soll. Ihren Lieben ersparen Sie so womöglich unangenehme Erbaueinandersetzungen, die schon so manches Familienband zerrissen haben.



Robert Antretter

Testamente sind so individuell wie die Persönlichkeiten, die sie verfassen. Deshalb finden Sie in diesem Ratgeber keine vorgefertigten Rezepte – wohl aber wichtige Informationen zu Fragen der Nachlassregelung.

Wir haben diesen Ratgeber aus einem weiteren Grund verfasst: Wir möchten nämlich gerne, dass Sie einmal darüber nachdenken, vielleicht auch eine gemeinnützige Organisation wie die Lebenshilfe in Ihrem Testament zu berücksichtigen.

Die Lebenshilfe setzt sich seit mehr als 40 Jahren erfolgreich für Menschen mit einer geistigen Behinderung und ihre Familien ein. Wenn ein geistig behindertes Kind zur Welt kommt, gelten unsere Fürsorge und Aufmerksamkeit von Anfang an der gesamten Familie: Den Eltern, die ihrem Schicksal zunächst fassungslos gegenüber stehen und den behinderten Kindern, die bei früh einsetzender Förderung Fähigkeiten entwickeln können, die ihnen ein Leben – so normal wie möglich – eröffnen.

Dennoch, diese Kinder brauchen Hilfe, ihr Leben lang – Lebenshilfe. Dabei ist es für uns besonders wichtig, behinderte Menschen als Persönlichkeiten zu achten und ihre Anliegen und Wünsche bei der Erfüllung unserer Aufgaben niemals außer Acht zu lassen. Unter dem besonderen Schutz der Lebenshilfe stehen Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit sehr schweren und mehrfachen Behinderungen. Ihnen zu einem möglichst selbstbestimmten und glücklichen Leben zu verhelfen, ist uns ein besonderes Anliegen.

Viele Freunde und Förderer unterstützen uns bei der Erfüllung dieses Auftrages. Dafür sind wir sehr dankbar, denn ohne diese Unterstützung könnten wir unsere Arbeit für behinderte Menschen in dieser Form nicht leisten.

Mit einem Testament zugunsten der Lebenshilfe setzen Sie ein Zeichen für eine menschlichere Zukunft – über das eigene Leben hinaus. Falls Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an uns. Alle Informationswünsche und Anfragen behandeln wir selbstverständlich absolut vertraulich.

Ich wünsche Ihnen eine besinnliche und aufschlussreiche Lektüre und freue mich sehr, Sie im Kampf gegen die leider immer noch weit verbreitete Benachteiligung geistig behinderter Menschen an unserer Seite zu wissen.

Herzlichst, Ihr



Robert Antretter

Bundsvorsitzender der Lebenshilfe

# Inhaltsverzeichnis

Wer braucht ein Testament? .....	5
Was sagt das Gesetz? .....	7
– Die gesetzliche Erbfolge .....	7
– Der Pflichtteil .....	9
– Erbschaft und Steuern .....	10
Welche Arten von Testamenten gibt es? .....	12
– Das eigenhändige Testament .....	12
– Das notarielle Testament .....	12
– Das gemeinschaftliche Testament (Ehegatten-Testament) .....	13
Welche Formen der Vermögensregelung gibt es? .....	15
– Die Erbeinsetzung .....	15
– Das Vermächtnis .....	15
– Vermögensregelung zu Lebzeiten: Die Schenkung .....	16
Was ist sonst noch zu beachten? .....	17
– Wo bewahre ich mein Testament auf? .....	17
– Wer setzt meinen letzten Willen um? .....	17
– Kann ich mein Testament ändern? .....	18
Ihre Zuwendung hilft langfristig .....	19
– Bitte wenden Sie sich an uns! .....	19
Aufgaben und Arbeit der Lebenshilfe .....	20
Ihre Vermögens-Checkliste .....	22



*Mit den Fotos, die wir für diesen Ratgeber ausgewählt haben, möchten wir Ihnen Menschen mit einer geistigen Behinderung von der Kindheit bis ins Alter vorstellen.*

# Wer braucht ein Testament?

Eigentlich keiner, mögen Sie vielleicht sagen. Es ist doch alles gesetzlich geregelt. Das stimmt. Aber entspricht das, was das Gesetz regelt, auch Ihrem Willen?

Die Erfahrung lehrt, dass die gesetzliche Erbfolge in vielen Fällen individuelle Belange nur sehr unzureichend berücksichtigt.

Kurt Tucholsky beschrieb vor Jahren schon ein Phänomen, das bis heute weit verbreitet ist: Wer über das Thema Tod spricht, berührt ein Tabu. Aber ist es nicht ein Widerspruch, dass wir im Leben für alles mögliche Vorsorge treffen, uns aber nicht darum kümmern, was nach unserem Tod mit unserem Nachlass geschehen soll?

---

„Über seinen Tod spricht man nicht,  
über das, was danach kommt,  
erst recht nicht.“

*Kurt Tucholsky*

---

Dabei muss das Verfassen eines Testaments nichts mit Angst oder Trauer zu tun haben. Wer ein Testament abfasst, handelt verantwortungsvoll und weitblickend, für sich, für seine Familie und vielleicht auch für eine gemeinnützige Organisation wie die Lebenshilfe.

Für viele Menschen sind es oft sogar freudige Ereignisse, die sie veranlassen, an die Abfassung eines Testamentes zu denken: Der Berufseinstieg, die Heirat, die Geburt der Kinder oder Enkel, der Erwerb oder der Verkauf von Eigentum oder der Eintritt in den wohlverdienten Ruhestand. Diese „Wendepunkte“ im Leben sind oft Anlässe, für die Zukunft etwas Gutes tun zu wollen.

---

Gute Zeiten im Leben  
sind gute Zeiten für richtige Entscheidungen  
für die Zukunft.

---

Wenn Ihnen am Herzen liegt, was mit Ihrem Nachlass geschieht, dann machen Sie ein Testament. Denn damit bestimmen allein Sie, wer was von Ihrem Nachlass erhält. Verfassen Sie kein Testament, kommt die gesetzliche Erbfolge zum Tragen. Und das kann bedeuten: Diejenigen, die Sie bedenken wollten, gehen leer aus. Während andere, die Sie nicht im Blick hatten, von Ihnen erben.

Wer etwa meint, sein überlebender Ehegatte erbe automatisch alles, irrt sich. Nach der gesetzlichen Erbfolge erben auch Ihre Kinder mit. Und da jeder gesetzliche Erbe verlangen kann, seinen Erbteil sofort zu erhalten, kann das für den überlebenden Ehepartner schlimme materielle Folgen haben. Etwa wenn es um den Verkauf des eigenen Hauses geht, um die Erben auszuzahlen.

Lassen Sie es daher gar nicht erst zu Erbstreitigkeiten kommen. Schaffen Sie für alle Klarheit, indem Sie mit Ihrem Testament bestimmen, wer was und wie viel von Ihrem Nachlass erhält.

Was es dabei zu bedenken gibt, darüber möchten wir Ihnen auf den nächsten Seiten einen Überblick und erste wichtige Informationen geben.

Bitte suchen Sie zur Klärung von Detailfragen fachlichen Rat.



*Melissa,  
7 Monate alt*

# Was sagt das Gesetz?

## Die gesetzliche Erbfolge

Wenn Sie kein Testament verfasst haben, wird Ihr Nachlass gemäß der gesetzlichen Erbfolge vererbt. Wer nach dem Tod einer Person etwas erben soll, ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt.

Das Erbrecht sieht ein sogenanntes Verwandten-Erbrecht für die Hinterbliebenen des Erblassers vor. Danach sind neben den *Ehegatten* auch die *Blutsverwandten* erbberechtigt. Letztere werden im Gesetz in verschiedene Ordnungen unterteilt. Die wesentlichen:

**Erben 1. Ordnung** Kinder (ehelich, unehelich oder adoptiert), Enkel und Urenkel des Erblassers.

**Erben 2. Ordnung** Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, also Geschwister, Nichten, Neffen, Großneffen, Großnichten.

**Erben 3. Ordnung** Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, also Onkel, Tanten, Cousins, Cousinen, eventuell noch deren Abkömmlinge.

Wer nicht zu diesem Personenkreis zählt und auch nicht nach der 4. oder 5. Ordnung (Urgroßeltern und entferntere Verwandte) mit dem Erblasser verwandt ist, bekommt – wenn kein Testament vorliegt – nach der gesetzlichen Erbfolge auch nichts von Ihrem Nachlass!

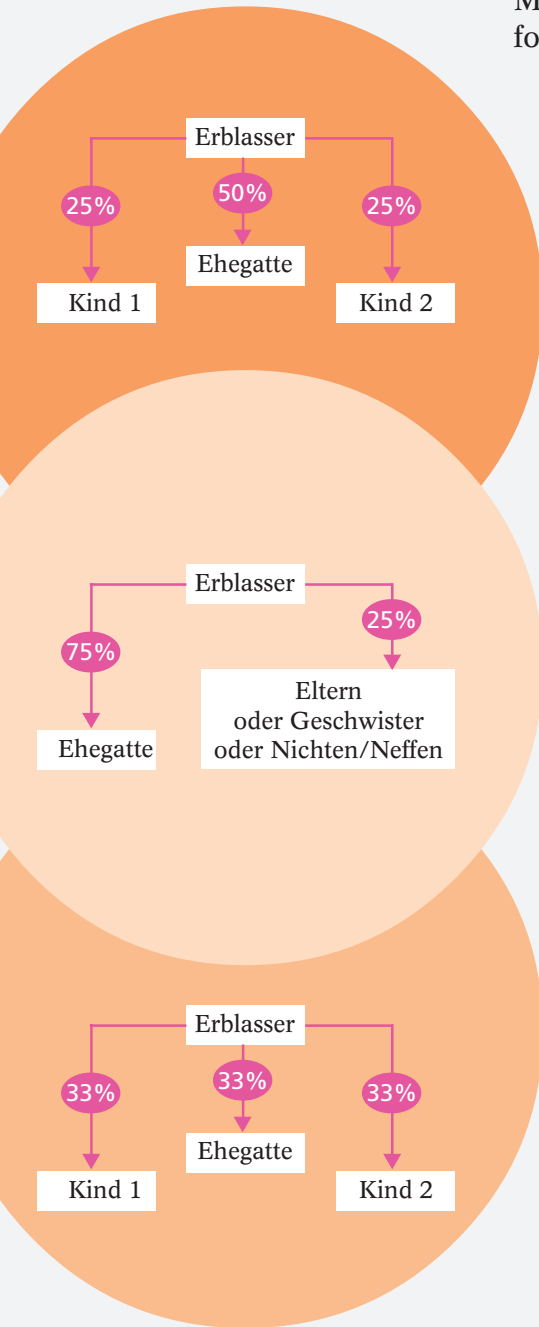
Schließlich gilt es, noch zwei Grundsätze der gesetzlichen Erbfolge zu beachten:

Erstens: Die Verwandten einer niedrigeren Ordnung schließen die Verwandten einer höheren Ordnung von der Erbschaft vollständig aus. Das heißt: sind Kinder des Erblassers vorhanden (1. Ordnung), so erben die Eltern des Erblassers (2. Ordnung) nichts.

Zweitens: Die Kinder des Erblassers schließen ihrerseits zu Lebzeiten ihre eigenen Kinder, also die Enkel des Erblassers, aus.

## Was bedeutet diese gesetzliche Regelung für Sie konkret?

Mit den folgenden Beispielen möchten wir Ihnen die gesetzliche Erbfolge verdeutlichen:



### ● Beispiel 1:

Sie sind verheiratet, leben im gesetzlichen Güterstand (das heißt: es wurde keine abweichende notarielle Vereinbarung getroffen, z. B. Gütertrennung) und haben zwei Kinder.

Der überlebende Ehegatte erbt neben dem Hausrat die eine Hälfte des Nachlasses. Die andere Hälfte erben die Kinder zu gleichen Teilen. Sollte eines Ihrer Kinder verstorben sein, so erben dessen Kinder – Ihre Enkel – den dem/r Verstorbenen zustehenden Anteil.

### ● Beispiel 2:

Sie sind verheiratet, leben im gesetzlichen Güterstand (siehe oben), haben aber keine Kinder.

Der überlebende Ehegatte erbt drei Viertel des Nachlasses. Das andere Viertel erben die Verwandten der zweiten Ordnung, also Ihre Eltern. Sind diese bereits verstorben, erben Ihre Geschwister oder Ihre Nichten/Neffen.

### ● Beispiel 3:

Sie sind verheiratet, haben zwei Kinder und vor einem Notar die Gütertrennung vereinbart.

Der überlebende Ehegatte und Ihre Kinder erben zu gleichen Teilen, also jeder ein Drittel.

Bei drei Kindern erbt jeder ein Viertel. Wenn Sie noch mehr Kinder haben, steht dem überlebenden Ehegatten auf jeden Fall weiterhin ein Viertel des Nachlasses als Erbe zu.

### ● Beispiel 4:

Sie leben in einer Partnerschaft, ohne miteinander verheiratet zu sein.

In diesem Fall erbt der überlebende Partner nach der gesetzlichen Erbfolge nichts, da er nicht zu den gesetzlichen Erben gehört. Erben kann Ihr Partner nur, wenn Sie ihn oder sie in Ihrem Testament bedenken.

### ● Beispiel 5:

Sie haben keine Kinder, sind alleinstehend.

Nach der gesetzlichen Erbfolge erben Ihre Verwandten. Leben keine Verwandten mehr, wird der Staat gesetzlicher Erbe.

Welche Überlegungen lösen diese Beispiele bei Ihnen aus? Haben Sie sie einmal auf Ihre persönliche Situation übertragen?

Und stellen Sie nun fest, dass die gesetzlichen Regelungen für Sie unbefriedigend sind?

Dann sollten Sie auf jeden Fall ein Testament errichten. Denn nur so haben Sie die Möglichkeit, Ihre eigenen Vorstellungen von dem, was mit Ihrem Nachlass geschehen soll, zu verwirklichen und rechtlich abzusichern.

Möglicherweise möchten Sie ja auch Freunden, Bekannten oder einer gemeinnützigen Organisation etwas zukommen lassen. Liegt kein diese Absicht regelndes Testament vor, geht dieser Wunsch nicht in Erfüllung.

## Der Pflichtteil

Wir haben schon gesagt, dass Sie mit Ihrem Testament selbst bestimmen können, wer was von Ihrem Nachlass erhält. Der Gesetzgeber hat allerdings einige Personen benannt, denen auf jeden Fall ein so genannter Pflichtteil zusteht, auch wenn Sie diese im Testament nicht bedacht haben. Damit möchte man ungerechtfertigte Benachteiligungen vermeiden.

Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des jeweiligen gesetzlichen Erbteils. Er kann immer nur in Geld verlangt werden.

Wir verdeutlichen es an einem Beispiel:

Ein Ehepaar lebt im gesetzlichen Güterstand (siehe Seite 8) und hat zwei Kinder. Der Ehemann besitzt ein Haus im Wert von 200.000 Euro. Der Ehemann stirbt, das Haus stellt den Nachlass dar. In ihrem Ehegatten-Testament (mehr dazu auf Seite 14) haben sich die Eheleute als gegenseitige Alleinerben eingesetzt. Dadurch reduziert sich der Pflichtteil der Kinder auf je 25.000 Euro, das heißt, auf die Hälfte des Erbteils bei gesetzlicher Erbfolge.

Die Ehefrau erhält also das Haus, muss aber an die beiden Kinder deren Pflichtteil auszahlen.

Anspruch auf den Pflichtteil haben:

- der Ehegatte/Lebenspartner
- die Kinder
- die Eltern (bei Kinderlosigkeit)

# Erbschaft und Steuern

Wenn der Erbfall eintritt, ist der Erbe grundsätzlich erbschaftssteuerpflichtig. Dadurch erbt häufig der Staat mit. Je nachdem, wer das Erbe antritt, gelten unterschiedliche Steuerklassen. Diese beeinflussen sowohl die Höhe der Beträge, die steuerfrei bleiben (Freibeträge), als auch den Steuersatz.

**Steuerfrei sind ein allgemeiner Freibetrag und ein Versorgungsfreibetrag für Ehegatten und Kinder.**

Steuerfrei sind auf jeden Fall ein allgemeiner Freibetrag und ein Versorgungsfreibetrag für Ehegatten und Kinder. Damit soll der Unterhalt für diese Familienangehörigen gesichert werden. Der Versorgungsfreibetrag für Kinder nimmt mit deren Alter ab.

Steuerpflichtig sind nur die Teile des Vermögens, die die im Gesetz aufgeführten Freibeträge übersteigen.

In der folgenden Tabelle erhalten Sie einen Überblick über die verschiedenen Steuerklassen und Freibeträge im Erbrecht.

Achtung: sie sind nicht mit den Lohn- und Einkommensteuerklassen identisch.

	Steuerklasse 1	Steuerklasse 2	Steuerklasse 3
Erbe(n)	Ehegatte, Kinder, Stiefkinder, Enkel, Urenkel, Eltern, Großeltern	Geschwister, Neffen, Nichten, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, geschiedener Ehegatte	Alle anderen
Allgemeiner Freibetrag	Ehegatte: 307.000 Euro Kinder: 205.000 Euro Enkel: 51.200 Euro Andere Personen: 51.200 Euro	je 10.300 Euro	je 5.200 Euro
Versorgungsfreibetrag	Ehegatte: 256.000 Euro Kinder/Stiefkinder: 10.300 bis 52.000 Euro	–	–

Neben der Steuerklasse und den Freibeträgen der Erben spielt als dritter Faktor der Wert des erworbenen Erbes eine Rolle. Davon leiten sich die Steuersätze ab, die Sie aus der folgenden Tabelle ersehen können:

<b>Steuerpflichtiges Vermögen (unter Berücksichtigung der Freibeträge) bis einschl. Euro</b>	<b>Steuerklasse 1</b> Steuersatz	<b>Steuerklasse 2</b> Steuersatz	<b>Steuerklasse 3</b> Steuersatz
bis 52.000	7%	12%	17%
bis 256.000	11%	17%	23%
bis 512.000	15%	22%	29%
bis 5.113.000	19%	27%	35%
bis 12.783.000	23%	32%	41%
bis 25.565.000	27%	37%	47%
über 25.565.000	30%	40%	50%

In der nächsten Tabelle sehen Sie einige Beispiele, die zeigen wieviel Erbschaftssteuer die Erben an den Fiskus abführen müssen, wenn der Wert des vorhandenen Vermögens die Freibeträge (s. o.) übersteigt:

<b>Nach Abzug des Freibetrages vererbtes Vermögen in Höhe von Euro</b>	<b>Zu zahlende Erbschaftssteuer</b>		
	<b>in der Steuer- klasse 1</b>	<b>in der Steuer- klasse 2</b>	<b>in der Steuer- klasse 3</b>
40.000	2.800 €	4.800 €	6.800 €
75.000	8.250 €	12.750 €	17.250 €
150.000	16.500 €	25.500 €	34.500 €
250.000	27.500 €	42.500 €	57.500 €
400.000	60.000 €	88.000 €	116.000 €
750.000	142.500 €	202.500 €	262.500 €
1.250.000	237.500 €	337.500 €	437.500 €

Gemeinnützige Organisationen sind von der Erbschaftssteuer befreit. Ihre Zuwendung, zum Beispiel an die Lebenshilfe, käme deshalb in vollem Umfang unserer Arbeit für geistig behinderte Menschen zugute.

# Welche Arten von Testamenten gibt es?

Zu nennen sind vor allem das **eigenhändige** und das **notarielle Testament**. Außerdem gehen wir auf eine Sonderform ein, auf das **gemeinschaftliche Testament (auch Ehegatten-Testament)**.

Jedes Testament sollte klar formuliert und mit einer unmissverständlichen Überschrift versehen sein.

Bei allen Testamentsformen ist auf zwei Dinge besonders zu achten: Erstens sollte der Wille klar zum Ausdruck kommen. Und zweitens sollte ein Testament mit einer Überschrift wie „Mein letzter Wille“ oder „Mein Testament“ versehen werden, damit es als solches deutlich zu erkennen ist.

## Das eigenhändige Testament

Schreiben Sie Ihr Testament selbst! Diese Aufforderung ist ganz wörtlich zu nehmen. Denn Ihr eigenhändiges Testament ist nur dann gültig, wenn Sie es von Anfang bis Ende handschriftlich verfassen. Es muss mit Ort und Datum der Abfassung versehen und vom Erblasser mit vollständigem Namen unterschrieben werden.

Diese wenigen Formvorschriften dienen Ihrem eigenen Schutz, denn Ihr Testament soll ja nicht ohne Ihr Einverständnis geändert werden können. Weitere Vorschriften gibt es nicht – Sie haben also bei der Gestaltung völlig freie Hand.

Beispiel für ein eigenhändiges Testament

Mein Testament  
Zu meinem Erben setze ich meine beiden  
Kinder Anne und Alexander  
zu gleichen Teilen ein.  
Marburg, den 23. Mai 2001  
Gerlinde Weber, geb. Post

## Das notarielle Testament

Vielleicht stellen Sie fest, dass es Ihnen schwer fällt, selbst ein Testament aufzusetzen. Oder Ihr Nachlass ist vielschichtig und Sie möchten einen fachlichen Rat in Anspruch nehmen. In diesem Fall hilft Ihnen ein Notar Ihres Vertrauens.

Ein weiterer Vorteil: notarielle Testamente sind schwer anfechtbar. Die Anzweiflung eines Testamentes mit der Begründung der Testierunfähigkeit des Erblassers wird so weitgehend ausgeschlossen.

Ein Notar unterstützt Sie dabei, Ihren letzten Willen rechtlich und formal verbindlich festzuhalten. Er bestätigt Ihre Testierfähigkeit. Das notarielle Testament erspart Ihren Erben in vielen Fällen die Kosten für den späteren Erbscheinantrag und den Erbschein.

---

Die Registrierung Ihres Testaments beim Amtsgericht ist vor allem auch dann empfehlenswert, wenn Sie eine gemeinnützige Organisation – etwa die Lebenshilfe – in Ihrem Testament bedenken.

---

Da der Notar auch für die Verwahrung des Testaments und seine Registrierung beim Amtsgericht zuständig ist, ist eine Fälschung Ihres letzten Willens ausgeschlossen. Außerdem können Sie sicher sein, dass Ihr Testament nach Ihrem Ableben auch aufgefunden wird und Ihre Erben Nachricht erhalten.

Der Notar erhebt für seine Beratung und Protokollierung Gebühren. Sie richten sich nach der Höhe des aktuellen Vermögenswertes.

## Das gemeinschaftliche Testament (Ehegatten-Testament)

Grundsätzlich muss jeder sein Testament selbst aufsetzen. Als Ehepartner können Sie jedoch Ihren letzten Willen in einem gemeinsamen Testament niederschreiben. Das kann bei einem eigenhändigen Testament etwa so geschehen, dass ein Ehegatte den gemeinsamen Willen handschriftlich niederschreibt und dann *beide Ehepartner* mit Vor- und Zuname unterschreiben. Ort und Datum sollten bei jeder Unterschrift dazugesetzt werden.

---

Ein gemeinschaftliches Testament kann sowohl in eigenhändiger als auch in notarieller Form aufgesetzt werden. Es empfiehlt sich aber, dies in notarieller Form zu machen, damit Sie umfassend beraten werden, zum Beispiel, falls eines Ihrer Kinder schon vorzeitig den Pflichtteil geltend machen möchte.

---

Häufig möchten die Ehepartner, dass der überlebende Ehepartner zunächst alles erbt und erst nach seinem Tod die Kinder erben. In diesem Fall setzen sich die Ehepartner gegenseitig zu Alleinerben ein und bestimmen, dass erst nach dem Tod des Überlebenden die Kinder oder Andere Erben sein sollen. Hierbei handelt es sich um das so genannte „Berliner Testament“.

Der überlebende Ehegatte wird in diesem Fall Vollerbe. Als solcher ist er berechtigt, über den Nachlass grundsätzlich frei zu verfügen. Für die Kinder entstehen allerdings Pflichtteilsansprüche (vergl. Seite 9 „Der Pflichtteil“). Zu bedenken ist auch, dass der Nachlass sowohl beim Tod des ersten Ehegatten als auch beim Tod des zweiten Ehegatten (also zwei Mal) besteuert wird.

## Unser letzter Wille

Wir, die Eheleute Friederike und Karlfried Gebeger, sind seit dem 25.7.1959 miteinander verheiratet und haben drei Kinder:

Svenja Hansen, geb. Gebeger, geb. am 5.8.1962, wohnhaft im Ratsweg 17, 23456 Neuhaus

Lars Gebeger, geb. am 1.2.1964, wohnhaft bei uns

Kerstin Gebeger, geb. am 13.4.1970, wohnhaft in der Bleibtrenstraße 38, 98765 Altstadt.

Wir setzen uns gegenseitig zu Alleinerben an. Erben des Überlebenden sollen unsere Kinder zu gleichen Teilen sein. Beim Tod des Überlebenden erhält die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., Reiffeisenstr. 18, 35043 Mesburg, ein Vermächtnis in Höhe von 10.000,- Euro.

Glückauf, den 25.1.2002

Karlfried Gebeger

Dies ist auch mein letzter Wille.

Glückauf, den 25.1.2002

Friederike Gebeger

# Welche Formen der Vermögensregelung gibt es?

Das Erbrecht kennt eine ganze Reihe von Möglichkeiten, seinen Nachlass aufzuteilen. Wir möchten Ihnen im Folgenden die drei wichtigsten Formen der Nachlassregelung vorstellen.

## Die Erbeinsetzung

In Ihrem Testament können Sie eindeutig festlegen, wer Erbe Ihres Nachlasses werden soll. Das können Verwandte, aber genauso Freunde oder eine gemeinnützige Organisation wie die Lebenshilfe sein.

Liegt kein Testament vor, geht Ihr Nachlass an die gesetzlichen Erben (Seite 7 „Die gesetzliche Erbfolge“). Diese haben sich dann über die Verteilung des Vermögens untereinander zu einigen.

Neben der klassischen Erbeinsetzung besteht auch die Möglichkeit der Vor- und Nacherbschaft. Hier wird die Erbfolge zeitlich gestaffelt, zum Beispiel beim Ehegatten-Testament oder Behinderten-Testament. Beim Behindertentestament kann zum Beispiel das behinderte Kind als Vorerbe und sodann – für den Fall des Ablebens des Kindes – eine gemeinnützige Organisation als Nacherbe eingesetzt werden.

## Das Vermächtnis

Möchten Sie jemanden zwar nicht als Erben einsetzen, ihm aber trotzdem etwas von ihrem Nachlass zukommen lassen, so bietet sich ein Vermächtnis an. Das Vermächtnis ist eine konkrete und zielgerichtete Zuwendung für eine bestimmte Person oder Organisation.

Zum Beispiel: Sie bestimmen, dass Ihre Enkeltochter das Klavier erhalten soll und Ihre Cousine eine bestimmte Summe Geld. In diesem Fall haben beide einen Anspruch auf Herausgabe der vermachten Gegenstände oder Beträge gegenüber der Erbengemeinschaft.

Das Vermächtnis ist ein guter Weg, wenn Sie neben Ihrer Familie eine gute Sache unterstützen möchten (siehe Beispiel S. 14). Sie können alle wesentlichen Dinge Ihrer Familie hinterlassen und diese versorgt wissen, legen jedoch auch gleichzeitig fest, dass eine bestimmte Summe an eine gemeinnützige Organisation Ihrer Wahl gehen soll.

## Hinweise zur Besteuerung

Mit einer Erbeinsetzung oder einem Vermächtnis für eine gemeinnützige Organisation sind neben der einmaligen Chance, etwas Sinnvolles für benachteiligte Menschen zu tun, weitere Vorteile verbunden:

Gemeinnützige Organisationen wie die Lebenshilfe sind von der Erbschaftssteuer grundsätzlich befreit. Ihre Zuwendung wird also nicht durch eine Steuer geschmälert, sondern fließt in vollem Umfang der gemeinnützigen Arbeit der Lebenshilfe zu. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass Ihre Erben unter Umständen weniger Erbschaftssteuern zahlen müssen, weil der einer gemeinnützigen Organisation zugewendete Teil die Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs verringert. Das kann dazu führen, dass Ihre Erben durch die Erfüllung Ihres letzten Willens in den Bereich der Freibeträge fallen und keine Erbschaftsteuer zahlen müssen.

## Vermögensregelung zu Lebzeiten: Die Schenkung

---

Schenkungen an gemeinnützige Organisationen sind im Rahmen der gesetzlichen Grenzen als Spende steuerlich absetzbar und unterliegen nicht der Schenkungssteuer. Ihre Schenkung kommt also unmittelbar und ohne Verluste dort an, wo sie gebraucht wird.

---

Es gibt neben der Erbeinsetzung und dem Vermächtnis eine weitere Möglichkeit, wie Sie Ihren Nachlass aufteilen können. Schon zu Lebzeiten können Sie eine Schenkung veranlassen. Schenken können Sie Vermögens- und Sachwerte, also zum Beispiel Immobilien. Für Sie hat eine Schenkung den Vorteil, dass Sie sich bereits zu Lebzeiten an der Freude der Beschenkten mit freuen können.

Bei einer Schenkung an eine gemeinnützige Organisation liegt der Vorteil auf der Hand: Diese Organisation kann die ihr zugedachten Mittel sofort in ihre Arbeit einbeziehen. Und Sie haben unmittelbar die Möglichkeit, die Freude der Menschen zu teilen, denen Sie geholfen haben.

*Larissa – ein aufgewecktes Mädchen, das mit Down-Syndrom zur Welt gekommen ist. Larissas Mutter erinnert sich noch gut an die schweren Stunden, als sie von der Behinderung ihrer Tochter erfuhr.*



## Was ist sonst noch zu beachten?

### Wo bewahre ich mein Testament auf?

Falls Sie sich für ein notarielles Testament entschieden haben, ist der Verwahrungsort festgelegt: das Amtsgericht. Auch Ihr eigenhändiges Testament können Sie beim für Sie zuständigen Amtsgericht (in Baden-Württemberg auch beim Notar) hinterlegen, um die Gefahr des Verlustes zu vermeiden. Falls Sie Ihr eigenhändiges Testament anderenorts aufbewahren möchten, setzen Sie eine Person Ihres Vertrauens davon in Kenntnis, damit Ihr letzter Wille nach Ihrem Tod auch erfüllt werden kann.

---

Das Hinterlegen eines Testaments beim Amtsgericht kostet nur geringe Gebühren, bei einem Vermögenswert von 100.000 Euro beträgt die Gebühr ungefähr 65 Euro.

---

### Wer setzt meinen letzten Willen um?

Grundsätzlich sind Ihre Erben verpflichtet, den in Ihrem Testament verfügten letzten Willen umzusetzen.

Nicht selten fällt der Nachlass an mehrere Erben. Dadurch wird der Nachlass gemeinschaftliches Vermögen der Erbengemeinschaft, das dann gemeinsam verwaltet werden muss. Die Miterben können in diesem Fall nur einvernehmlich über die einzelnen Sachwerte des Nachlasses verfügen, etwa, wenn es gilt, den nicht mehr benötigten PKW des Erblassers zu verkaufen.

Doch was ist, wenn Ihr Nachlass nicht aus wenigen Sach- oder Geldwerten besteht, Sie also umfangreiche Vermögenswerte oder auch komplizierte Familienverhältnisse haben?

In solchen Fällen empfiehlt es sich, einen Testamentsvollstrecker einzusetzen. Das kann ein Familienmitglied sein, aber auch ein Außenstehender. Der Testamentsvollstrecker hat die Aufgabe, Ihre testamentarischen Verfügungen auszuführen, Ihren Nachlass bis zur bestimmungsgemäßen Verwendung zu verwalten und die Verteilung unter den Erben vorzunehmen.

---

Erfahrungsgemäß ist die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers für Ihre Hinterbliebenen und für die gemeinnützige Organisation, die Sie vielleicht bedacht haben, eine große Hilfe.

---

Zugegeben, das ist unter Umständen viel Arbeit und bedeutet auch Engagement. Überlegen Sie sich, wen Sie mit einer solchen Aufgabe betrauen könnten. Fragen Sie eine vertraute Person, ob sie dieses Amt übernehmen möchte. Es ist aber auch möglich, eine juristische Person, zum Beispiel Stiftungen, damit zu beauftragen. Oder Sie übertragen die Ernennung eines Testamentsvollstreckers Dritten, etwa dem zuständigen Nachlassgericht.

## Kann ich mein Testament ändern?

Natürlich können Sie Ihr Testament jederzeit aufheben oder ändern. Eine Aktualisierung kann vor allem dann ratsam sein, wenn sich Ihre Verhältnisse – in familiärer oder finanzieller Hinsicht – verändert haben.

---

Je detailliertere Regelungen Sie treffen, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Änderungen notwendig werden.

---

Grundsätzlich gilt: Ein neues Testament hebt ein altes auf. Allerdings gibt es je nach Testamentsform Unterschiede.

Ein *notarielles Testament* wird schon durch die Herausgabe aus der amtlichen Verwahrung an Sie als den Testierenden ungültig.

Anders verhält es sich bei einem *eigenhändigen Testament*. Egal, ob Sie es in Verwahrung gegeben oder zu Hause aufbewahrt haben: Versetzen Sie das Testament mit einem datierten und unterschriebenen Ungültigkeitsvermerk oder vernichten Sie es.

Bei der Errichtung eines neuen Testaments ist es ratsam, die Ungültigkeit früherer Testamente mit anzugeben. Damit beugen Sie Unklarheiten vor.

---

Das Ehegatten-Testament kann auch einseitig aufgehoben werden.

---

Haben Sie ein *Ehegatten-Testament* verfasst, so kann es von beiden Ehegatten zu Lebzeiten *gemeinsam* aufgehoben werden. Es gibt aber auch die Möglichkeit, ein Ehegatten-Testament *einseitig* aufzuheben, etwa wenn sich die Ehepartner nicht mehr verstehen. Bei diesen „wechselseitigen Verfügungen“ sieht das Gesetz vor, dass durch notariell beurkundeten einseitigen Widerruf, der dem anderen Ehegatten zugestellt werden muss, das Ehegatten-Testament unwirksam wird.

Nach dem Tod eines Ehepartners ist der überlebende Ehegatte in der Regel an den gemeinsamen Willen gebunden. Etwas anderes gilt, wenn im Ehegatten-Testament eine entsprechende Verfügungsbefugnis aufgenommen wird. Besser ist es, für einen solchen Fall einen Notar oder Anwalt zu Rate zu ziehen.



## Ihre Zuwendung hilft langfristig

Mit Ihrer Zuwendung helfen Sie der Lebenshilfe bei der Bewältigung ihrer vielfältigen Aufgaben. Sie helfen wirksam und langfristig.

Wirksam, weil Ihre Zuwendung dazu beiträgt, Menschen mit einer geistigen Behinderung und ihren Familien ein Leben in sozialer Integration zu ermöglichen. Langfristig, weil Sie mithelfen, die Arbeit der Lebenshilfe auch in Zukunft zu sichern.

Das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen bescheinigt der Bundesvereinigung Lebenshilfe durch die Zuerkennung des Deutschen Spendensiegels einen verantwortungsvollen Umgang mit den ihr anvertrauten finanziellen Mitteln.

## Bitte wenden Sie sich an uns!

Durch die Berücksichtigung der Lebenshilfe in Ihrem Testament tragen Sie dazu bei, die so wichtige Arbeit der Lebenshilfe zu sichern. Das gilt für unsere örtlichen Lebenshilfe-Vereinigungen, an die Sie sich gerne direkt wenden können, gleichermaßen wie für die Bundesvereinigung Lebenshilfe mit ihren überregionalen Arbeitsschwerpunkten.

Ihr Ansprechpartner bei der Bundesvereinigung Lebenshilfe ist Jürgen Reuter.

Bei den örtlichen Lebenshilfe-Vereinigungen und den Lebenshilfe-Landesverbänden wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Vorsitzenden oder Geschäftsführer. Die Adressen finden Sie in Ihrem örtlichen Telefonbuch, im Internet unter [www.lebenshilfe.de](http://www.lebenshilfe.de) und über die Bundesvereinigung Lebenshilfe.

Sie können uns dabei unterstützen, langfristig und wirkungsvoll zu planen, wenn Sie uns Ihre Absicht, die Lebenshilfe durch eine Erbschaft, ein Vermächtnis oder eine Schenkung zu unterstützen, frühzeitig mitteilen. Diese Mitteilung behandeln wir selbstverständlich vertraulich, und sie ist für Sie rechtlich nicht bindend.

Alle Informationswünsche und Absichtserklärungen, die Sie an uns – an die Lebenshilfe – herantragen, behandeln wir vertraulich und zuverlässig.

Bundesvereinigung Lebenshilfe  
für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.  
Raiffeisenstraße 18  
35043 Marburg  
Tel.: (06421) 491-113  
Fax: (06421) 491-613  
E-Mail: [Testament@Lebenshilfe.de](mailto:Testament@Lebenshilfe.de)

Wenn Sie die Lebenshilfe mit einer Zuwendung in Ihrem Testament bedenken, achten Sie bitte auf die vollständige Angabe der Anschrift.

## Aufgaben und Arbeit der Lebenshilfe

„Ohne die Unterstützung durch die Lebenshilfe würde ich es nicht schaffen“, bedankt sich die Mutter von Mirko Tobias. Für den schwerbehinderten Jungen und seine Mutter sind die tagtäglichen Hilfestellungen der Lebenshilfe lebenswichtig: ob es um die Förderung des Kleinen im Kindergarten oder in der Tagesgruppe geht, um die Entlastung der Mutter oder darum, wertvolle Hinweise zu erhalten, wo und wie sie finanzielle Unterstützung vom Staat erhalten kann.

In mehr als 40 Jahren ist es der Lebenshilfe gelungen, ein fast flächendeckendes Netz der Hilfen für geistig behinderte Menschen und ihre Familien aufzubauen, in ganz Deutschland. Erreicht worden ist dieses durch den Einsatz vieler betroffener Eltern und ehrenamtlicher Helfer. Ihr Zusammenschluss zur Lebenshilfe ist eine Erfolgsgeschichte, die 1958 in Marburg begann. Dort gründete der Pädagoge und heutige Ehrenvorsitzende der Lebenshilfe, Dr. h.c. Tom Mutters, die „Bundesvereinigung Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind“.

In der Folge entstanden Örtliche Lebenshilfe-Vereinigungen in der ganzen Bundesrepublik, nach 1989 auch in den neuen Bundesländern. Eltern, Freunde, Interessierte und Fachleute wurden aktiv, um Hilfsangebote für geistig behinderte Kinder zu schaffen: Kindergärten und Schulen, später auch Werkstätten und Wohnheime.



Die Lebenshilfe wurde bald nicht nur für Kinder, sondern auch für Jugendliche, Erwachsene und ältere Menschen mit geistiger Behinderung gebraucht. Die Förder- und Betreuungsangebote wurden und werden ständig dem aktuellen Bedarf angepaßt. Es war und ist immer ein Anliegen der Lebenshilfe: dass der behinderte Mensch in seinem familiären Umfeld groß werden kann, dass er Freunde in der Nachbarschaft findet und ein möglichst normales Leben führen kann. Der Lebenshilfe geht es darum, geistig behinderte Menschen in die Gemeinschaft zu integrieren, wo immer dies möglich ist.

Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien wünschen sich, dass die Lebenshilfe neben den Angeboten in ihren mehr als 3.000 Behinderten-Einrichtungen und Diensten eine starke Fürsprecherin ihrer Interessen und Anliegen bleibt. In diesem Sinne begleitet die Lebenshilfe die Gesetzgebung, bezieht in der Sozialpolitik Stellung für behinderte Menschen und wirbt in der Öffentlichkeit für Anerkennung und Sympathie für geistig behinderte Menschen und ihre Familien.

In vier Jahrzehnten konnte vieles erreicht werden. Heute steht die Lebenshilfe vor neuen großen Herausforderungen: Menschen mit sehr schweren Behinderungen und hohem Pflegebedarf – ihre Zahl nimmt zu – möchten sich auch in Zukunft gerade auf die Lebenshilfe verlassen. In unseren Behinderten-Einrichtungen und mit unseren weiteren Hilfs- und Beratungsangeboten möchten wir trotz steigender Kosten die „Lebenshilfe-Qualität“ erhalten. Und wenn in der Öffentlichkeit immer öfter über die Möglichkeit der Schaffung eines vermeintlich makellosen Menschen diskutiert wird, ist es wichtig, dass die Lebenshilfe für die Würde und das Lebensrecht behinderter Menschen eintritt.

Die tatkräftige Unterstützung vieler Freunde und Förderer ist eine wichtige Voraussetzung, dass der erfolgreiche Einsatz der Lebenshilfe für geistig behinderte Menschen und ihre Familie auch in Zukunft möglich ist. Eine testamentarische Zuwendung kann dabei eine große Hilfe sein.

**Für weitere Notizen**

A large rectangular area with a light blue background and vertical orange lines, intended for taking notes. The lines are evenly spaced and run vertically across the entire page, creating a series of narrow columns for writing.

# Ihre Vermögens-Checkliste

Verschaffen Sie sich einen Überblick über Ihre Vermögenswerte und Ihre Verbindlichkeiten, bevor Sie ein Testament aufsetzen. Von Zeit zu Zeit sollten Vermögensliste und Testament überprüft und aktualisiert werden.

Vermögenswerte	Beschreibung	Aufbewahrungs-/Standort	Wert	Erbe/Vermächtnisnehmer
Immobilien (Haus, Wohnung, Praxis, Büro etc.)				
Grundbesitz				
Sparguthaben				
Bank-/Girokonten				
Wertpapiere/Aktien				
Bausparverträge				
Versicherungen				
Geschäftsanteile				
Urheberrechte/Lizenzen				
Wertgegenstände (Schmuck, Bilder, Hausrat, Auto etc.)				
Sammlungen (Briefmarken, Münzen etc.)				
<b>Gesamtwert</b>				
<b>Verbindlichkeiten</b>				
Aufgenommene Kredite/Darlehen				
Übernommene Bürgschaften				
<b>Verbindlichkeiten gesamt</b>				



# Notizen



*Motiv aus dem  
Lebenshilfe-Kalender  
»SEH-WEISEN geistig  
behinderter Künstler«*

René Schappach: Die Hoffnung.